



**BEGLEITETE  
BESUCHSTAGE**

**BEGLEITETE BESUCHSTAGE GRAUBÜNDEN**

# **Konzept**

## Inhaltsverzeichnis

1	KJBE allgemein.....	1
1.1	Aufgaben und Zweck.....	1
1.2	Fachbereiche .....	1
1.3	Organisation.....	1
1.4	Fachwissen und Erfahrung.....	2
2	Fachangebot Begleitete Besuchstage (BBT).....	2
2.1	Ziel und Zweck.....	2
2.2	Zielgruppen .....	3
2.3	Indikation.....	3
2.4	Ansprechperson.....	4
2.5	Zeitpunkt und Dauer.....	4
2.6	Besuchsort.....	4
2.7	Verhaltensregeln für TeilnehmerInnen .....	4
2.8	Ablauf.....	5
2.8.1	Anmeldung.....	5
2.8.2	Weiterer Ablauf .....	5
2.8.3	Erreichbarkeit.....	5
2.9	Vorgehen bei Notfällen.....	6
2.10	Zuständigkeiten KJBE .....	7
2.11	Qualitätssicherung .....	8
2.11.1	Anforderungen Leitung BBT .....	8
2.11.2	Stellvertretung Leitung BBT.....	8
2.11.3	Anforderungen an das Begleiteteam .....	8
2.12	Versicherung / Haftpflicht .....	9
2.13	Datenschutz / Schweigepflicht.....	9
2.14	Beschwerdeverfahren .....	9
2.15	Finanzierung .....	9

## 1 KJBE allgemein

### 1.1 Aufgaben und Zweck

Die KJBE ist eine Fachstelle für familienergänzende und familienunterstützende Angebote im Kanton Graubünden (Art. 3 Statuten). Sie kann auch weitere Aufgaben im Bereich Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen übernehmen oder Aufgaben abgeben.

Sie setzt sich ein für eine altersgerechte Bildung, Betreuung, Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Sie engagiert sich insbesondere in der frühkindlichen Förderung als Grundlage für eine gesunde soziale, emotionale und geistige Entwicklung der von ihr betreuten Kinder und unterstützt Erziehungsberechtigte in ihrer Aufgabe.

### 1.2 Fachbereiche

Die KJBE bietet folgende Fachangebote:

- Kindertagesstätte Fägnäscht in Chur
- Vermittlung von Nannys
- Vermittlung und Betreuung von Tagesfamilien
- Sozialpädagogische Familienbegleitung
- Begleitete Besuchstage für getrennt lebende und geschiedene Eltern
- Vermittlung von SOS-Pflegeplätzen
- Mütter- und Väterberatung für den Kanton Graubünden

Die Basis dieser Angebote bildet das Leitbild der KJBE aus dem Jahre 2015. Für die einzelnen Bereiche liegen Betriebs- bzw. pädagogische Konzepte sowie Reglemente vor.

### 1.3 Organisation

Die KJBE ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB organisiert. Sie führt eine Geschäftsstelle, die unter anderem für personelle, finanzielle und administrative Belange zuständig ist.

Die KJBE führt sieben Fachbereiche. Jedem dieser Bereiche steht eine Bereichsleitung vor, welche im Rahmen der zugeteilten Kompetenzen und in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung für die fachliche, organisatorische und personelle Führung ihres Bereiches zuständig ist (vgl. Organigramm im Anhang).

## 1.4 Fachwissen und Erfahrung

Das breit gefächerte Angebot zeigt auf, dass in der KJBE ein umfangreiches pädagogisches und sozialpädagogisches Fachwissen angewendet wird und die KJBE über eine langjährige Erfahrung in der Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Eltern verfügt. Damit verbunden ist die tägliche Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Eltern, mit deren Sorgen um das Wohl ihres Kindes und mit deren Fragen zu pädagogischen Themen. Sprachförderung, Integration ausländischer Familien oder Erziehungsfragen sind nur einige der aktuellen Themen.

Durch die Vernetzung mit schweizerischen Fachstellen und durch laufende Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden setzt sich die KJBE mit aktuellen entwicklungspsychologischen Methoden und Erkenntnissen auseinander und stärkt ihr professionelles (sozial)pädagogisches Fachwissen.

## 2 Fachangebot Begleitete Besuchstage (BBT)

### 2.1 Ziel und Zweck

Die Begleiteten Besuchstage Graubünden der KJBE (im folgenden BBT genannt) beruhen auf dem Grundrecht des Kindes und der Eltern auf persönlichen Kontakt, um die gegenseitige Beziehung zu erhalten und zu fördern. An oberster Stelle steht das Wohl des Kindes. Aus der Scheidungsforschung ist bekannt, dass ein Kind die Scheidung oder Trennung der Eltern leichter verarbeitet, wenn es zu beiden Eltern Kontakt hat. Bei einer einvernehmlichen und akzeptierten Scheidung oder Trennung funktioniert meistens auch das Besuchsrecht. Es gibt jedoch Familiensituationen, in welchen Konflikte und Probleme dies verhindern. Das Kind soll auch in Trennungs- oder Scheidungssituationen regelmässig Kontakt zu beiden Elternteilen haben, sofern das Kindeswohl gewährleistet ist. Wenn das Kind zu einem Elternteil oder auch zu beiden Eltern (bei einer Fremdplatzierung) keine Beziehung hat bzw. die Beziehung abgebrochen worden ist, soll der Beziehungsaufbau unterstützt und beobachtet werden.

Eine Begleitung der Besuchstage kann auch empfohlen oder angeordnet werden, wenn das Wohl des Kindes durch bestimmte Faktoren gefährdet ist. Die Besuchsbegleitung im Rahmen eines Besuchstreffpunktes ist neben der Eins zu Eins-Begleitung eine anerkannte Besuchsform.

Die BBT Graubünden sind für alle Beteiligten ein neutrales Angebot. Die Eltern erhalten die Chance, Distanz zwischen sich zu schaffen und Spannungen abzubauen. Verbindliche Regelungen werden zusammen mit Eltern, zuweisenden Stellen bzw. Ansprechpersonen und der Leitung BBT ausgearbeitet; die Eltern erhalten Unterstützung in der Einhaltung.

## 2.2 Zielgruppen

Die Zielgruppe umfasst Kinder und Jugendliche und die von ihnen getrennt lebenden Eltern. In Ausnahmefällen können auch Besuche mit anderen wichtigen Bezugspersonen, die für das Kind eine Ressource sein können, organisiert werden. Die Entscheidung darüber liegt bei der Leitung BBT in Absprache mit Ansprechpersonen und Eltern.

## 2.3 Indikation

Folgende Indikationen können Gründe für begleitete Besuchstage sein:

- Trennungskonflikte  
Die Konflikte verhindern eine im Interesse des Kindes stehende Besuchsregelung.
- Fehlendes Vertrauen  
Das fehlende Vertrauen behindert die Besuchsregelung.
- Loyalitätskonflikte  
Der Besuchstag wird von den Eltern für gegenseitige Schuldzuweisungen benutzt oder die Kinder werden von den Eltern für eigene Zwecke instrumentalisiert oder manipuliert, wodurch die Kinder in Loyalitätskonflikte geraten.
- Sexuelle Gewalt  
Der Verdacht auf sexuelle Ausbeutung lässt ein unbegleitetes Besuchsrecht nicht zu.
- Gewalt  
Der Verdacht auf Gewaltausübung gegenüber den anderen Familienmitgliedern seitens des besuchsberechtigten Elternteils lässt ein unbegleitetes Besuchsrecht nicht zu.
- Entführungsgefahr  
Schutz des Kindes vor Entführung durch den besuchsberechtigten Elternteil.
- Suchterkrankung  
Das Suchtverhalten des besuchsberechtigten Elternteils beeinträchtigt einen adäquaten Umgang mit dem Kind oder behindert eine selbständige Durchführung.
- Psychische Krankheiten:  
Eine psychische Erkrankung des besuchsberechtigten Elternteils beeinträchtigt eine selbständige Durchführung und Gestaltung des Besuchstages.
- Kognitive oder emotionale Beeinträchtigung der Eltern  
Die kognitive oder emotionale Entwicklung des besuchenden Elternteils beeinträchtigt eine selbständige Durchführung und Gestaltung des Besuchstages.
- Ungünstige Wohnverhältnisse:  
Der besuchsberechtigte Elternteil hat keine geeigneten Räumlichkeiten für den Besuchstag zur Verfügung oder die Wohnorte der Eltern liegen zu weit auseinander.

## 2.4 Ansprechperson

Die Teilnahme an den Begleiteten Besuchstagen erfordert in der Regel eine verbindliche Ansprechperson (z.B. Beistandschaft, KESB, TherapeutIn usw.), die den Eltern Hilfestellung bei der Festlegung der Modalitäten bietet und die notwendigen Formulare mitunterzeichnet. Die Ansprechperson erklärt den beteiligten Personen die Bedingungen für die Teilnahme an den BBT.

## 2.5 Zeitpunkt und Dauer

Die BBT finden monatlich an bestimmten Wochenendtagen statt. Die Daten sind auf der Homepage der KJBE ersichtlich. Der Besuchstreff kann als Übergabeort, stundenweise oder während der ganzen Zeit (entsprechend dem Alter des Kindes) genutzt werden.

Die Besuchszeit wird in Absprache mit Eltern, Ansprechperson und Leitung BBT geplant. Die Festlegung der Dauer des Besuches ist von persönliche Faktoren, Umweltfaktoren und vom Verlauf vergangener Besuchstage abhängig. Die KJBE bietet innerhalb der Rahmenbedingungen individuelle und unkomplizierte Lösungen an. Das Wohl des Kindes steht im Vordergrund.

Das Angebot der BBT ist nicht als Dauerlösung zu verstehen. Die Leitung überprüft regelmässig in Absprache mit den Ansprechpersonen, ob die Aufrechterhaltung der getroffenen Massnahmen noch gerechtfertigt ist oder ob die Besuchstage von den Eltern teilweise oder ganz autonom organisiert werden können.

Je nach Dauer des Besuchstages wird eine Zwischenverpflegung oder eine Mahlzeit organisiert. Das Mittagessen dient dem sozialen Kontakt und ist ein wichtiger Bestandteil des Besuchstages.

## 2.6 Besuchsort

Die BBT finden in einem geschützten Rahmen in kindergerechten, gut überschaubaren Räumlichkeiten statt. Die Familienmitglieder erhalten unabhängig von der gegenwärtigen Situation die Möglichkeit, den Besuchstag in einer Atmosphäre des gegenseitigen Respektes zu verbringen.

## 2.7 Verhaltensregeln für TeilnehmerInnen

Es werden keine Beschimpfungen und abwertende Äusserungen gegenüber Anwesenden und auch nicht gegenüber nicht anwesenden Drittpersonen toleriert.

Vorfälle werden der Ansprechperson gemeldet, bei Wiederholung kann der Besuch zum Schutze des Kindes abgebrochen werden. Bedrohende Äusserungen gegenüber Anwesenden oder auch gegenüber Drittpersonen können der Polizei gemeldet werden. Das Betreuungsteam hat die Befugnis zu entscheiden, welche Äusserungen nicht tolerierbar sind.

Körperliche Gewalt (grob anpacken, schütteln, schlagen, treten, etc.) wird nicht toleriert, der Besuch wird sofort abgebrochen und eine Meldung an die Leitung BBT gemacht. Diese leitet den Vorfall an die Ansprechperson weiter.

## 2.8 Ablauf

### 2.8.1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch eine zuweisende Stelle mit den von beiden Eltern und der verantwortlichen Ansprechperson unterzeichneten Anmeldeunterlagen.

Die Leitung BBT wird von der Ansprechperson insoweit über den Sachverhalt informiert, als dies für einen reibungslosen Ablauf der Besuchstage notwendig ist.

Die Platzverhältnisse im Besuchsort lassen nur eine beschränkte Anzahl Besuchende zu. Ein sofortiger Beginn der Besuchstage kann deshalb nicht garantiert werden. Ob und wann die Eltern am Besuchstag teilnehmen können, entscheidet die Leitung BBT.

### 2.8.2 Weiterer Ablauf

- Die zuweisende Stelle nimmt mit der Leitung BBT Kontakt auf und erläutert die Ausgangslage und Zielsetzung.
- Die Leitung BBT entscheidet, ob die Begleiteten Besuchstage das passende Angebot sind.
- Die Leitung BBT prüft, ob ein Platz im BBT frei ist.
- Die Leitung BBT stellt der Ansprechperson die notwendigen Anmeldeunterlagen zu.
- Das Anmeldeformular muss zwingend ausgefüllt, unterschrieben und an die Leitung BBT zugestellt werden. Die Regeln müssen den Beteiligten bekannt sein.
- Die Leitung BBT lädt die Beteiligten schriftlich per Post ca. 4-5 Tage vor dem BBT ein. Auf Wunsch kann die Einladung per Mail zugesendet werden.
- Die Leitung BBT informiert das Begleiteteam.
- Der Begleitete Besuchstag wird durchgeführt.
- Die Leitung BBT macht nach dem BBT eine kurze Rückmeldung an die Ansprechpersonen (Bestätigung über die Teilnahme, Hinweis auf besondere Ereignisse).
- Bei Bedarf nimmt die Leitung BBT an Sitzungen teil.
- Auf Wunsch der Ansprechperson bzw. der Eltern verfasst die Leitung BBT einen Bericht mit einer neutralen Einschätzung des Umganges des besuchsberechtigten Elternteils mit dem Kind. Der Bericht wird in Rechnung gestellt.

### 2.8.3 Erreichbarkeit

Für Neuanmeldungen und für Fragen zu laufenden Besuchsregelungen gelten die Bürozeiten der KJBE. Kurzfristige Abmeldungen müssen telefonisch mitgeteilt werden. Die Telefonnummern sind auf der Einladung zu den BBT ersichtlich.

## 2.9 Vorgehen bei Notfällen

- Bei schwerwiegendem Unfall, lebensbedrohlicher Krankheit oder Todesfall werden Notarzt und Polizei benachrichtigt, ebenfalls der bringende Elternteil bzw. die Pflegeeltern. Das Begleitteam informiert umgehend die Leitung BBT.
- Falls ein Kind durch das Verhalten oder die Befindlichkeit des besuchenden Elternteils in akuter Gefahr oder zu grossem psychischen Stress ausgesetzt ist, wird der Besuch abgebrochen, der bringende Elternteil informiert und das Kind bis zur Abholung betreut. Die Leitung BBT wird zeitnah über den Vorfall informiert.
- Falls ein Kind durch das Verhalten oder die Befindlichkeit des bringenden Elternteils in akuter Gefahr ist, wird das Kind geschützt und eine individuelle Lösung gesucht. Das Begleitteam entscheidet, ob Polizei und Notfalldienst KESB (Notfallnummer über Polizei erhältlich) informiert bzw. aufgeboten werden. Die Leitung BBT wird umgehend über den Vorfall informiert.
- Bei akuter Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung wird die Polizei aufgeboten. Das Begleitteam ergreift die notwendigen Massnahmen, um die übrigen Teilnehmenden und das Begleitteam selbst zu schützen. Die Leitung BBT wird zeitnah über den Vorfall informiert.
- Bei Weglaufen eines Kindes wird der bringende Elternteil informiert und mit ihm das weitere Vorgehen besprochen. Allenfalls wird die Polizei informiert. Die Leitung BBT wird zeitnah über den Vorfall informiert.
- Wenn der besuchende Elternteil den Besuch abbricht, wird der bringende Elternteil informiert und das Kind bis zur Abholung betreut.



## 2.10 Zuständigkeiten KJBE

Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind wie folgt aufgeteilt:

Begleitteam	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verantwortung für den Ablauf des Besuchstages</li> <li>• Sicherstellung des Schutzes und des Wohls der Kinder</li> <li>• Praktische Unterstützung und Beratung bei der Gestaltung des Tages</li> <li>• Unterstützung in Konfliktsituationen</li> <li>• Unterstützung bei der Umsetzung der individuellen Zielsetzung gemäss Vorgaben der Ansprechpersonen und der Leitung</li> <li>• Entscheid über Abbruch des Besuches</li> <li>• Einzug der Elternbeiträge und Führung des Kassabuches</li> <li>• Organisation der Verpflegung</li> <li>• Erstellen der Tages- und Arbeitsrapporte zuhanden der Leitung</li> <li>• Überprüfung der Telefon- und Adresslisten der TeilnehmerInnen</li> <li>• Ordentliche Abgabe der Räumlichkeiten</li> <li>• Teilnahme an Begleitteamsitzungen</li> </ul>
Leitung BBT	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Führung des Begleitteams</li> <li>• Festsetzung der Besuchsdaten</li> <li>• Entgegennahme von Anfragen</li> <li>• Organisation der Anmeldung</li> <li>• Versand der Einladung an Teilnehmende</li> <li>• Informationen des Begleitteams</li> <li>• Rückmeldungen an Ansprechpersonen</li> <li>• Bei Bedarf Teilnahme an Sitzungen</li> <li>• Auf Wunsch Berichterstattung an Ansprechperson (wird verrechnet)</li> <li>• Entscheid über Ausschluss von Personen, die den Ablauf der BBT stark stören oder die Regeln missachten</li> <li>• Einteilung des Personals</li> <li>• Organisation und Leitung der Begleitteamsitzungen</li> <li>• Berichterstattung an die finanzierende Stelle</li> <li>• Führen der Statistik</li> </ul>
Geschäftsstelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsrechtliche Belange (Arbeitsvertrag, Stellenbeschreibung, Lohnabrechnungen etc.)</li> <li>• Sicherstellung der Qualität</li> <li>• Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>
Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewilligung Konzept</li> <li>• Beschluss über Änderungen des Angebotes</li> <li>• Interne Aufsicht</li> <li>• Interne Beschwerdeinstanz</li> </ul>

## 2.11 Qualitätssicherung

### 2.11.1 Anforderungen Leitung BBT

Die Leitung verfügt über einen Abschluss in Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder eine ähnliche Ausbildung (FH/HF) und über mehrere Jahre Berufserfahrung. Sie hat Erfahrung in Personalführung und arbeitet systemorientiert und interdisziplinär.

### 2.11.2 Stellvertretung Leitung BBT

Bei Abwesenheit der Leitung BBT ist ihre Stellvertretung zuständig.

### 2.11.3 Anforderungen an das Begleiteteam

Die BegleiterInnen verfügen über eine Ausbildung in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit HF/FH oder im psychosozialen Bereich und weisen einige Jahre Berufserfahrung aus. In Ausnahmefällen sind Fachpersonen aus verwandten Berufen zulässig (Pädagogik, Pflege etc). Es sind immer zwei BegleiterInnen anwesend.

Die BegleiterInnen

- verhalten sich neutral
- begegnen den Teilnehmenden wertfrei
- sind in der Lage, lösungsorientierte Wege aufzuzeigen und Grenzen zu setzen
- sind in der Lage Überforderungen bei Teilnehmenden und Kindern zu erkennen
- bringen Toleranz, Empathie und Verständnis für ungewohntes Verhalten mit
- bleiben in schwierigen Situationen ruhig und überlegt
- bringen die nötige Flexibilität, um angemessen auf unerwartete Veränderungen zu reagieren.
- reflektieren eigenes Verhalten professionell
- kommunizieren professionell und gewaltfrei (verbale und nonverbale Kommunikation bewusst steuern)

#### Nähe und Distanz

Das Begleiteteam ist sich seiner professionellen Rolle bewusst und wahrt die Grenzen der tolerierbaren Nähe zu allen Beteiligten. Das individuelle Bedürfnis des Kindes nach Nähe und Distanz wird respektiert und die Intimsphäre des Kindes alters- und entwicklungsgemäss gewährleistet.

#### Grenzverletzungen

Die BegleiterInnen haben sich mit dem Thema Grenzverletzungen auseinandergesetzt. Dazu wird ihnen das Merkblatt „Grenzverletzendes Verhalten und Gewalt“ mit Verhaltensregeln abgegeben.

Das Begleiteteam meldet Beobachtungen, die auf Grenzverletzungen hinweisen können, an die Leitung BBT. Das betroffene Kind wird durch die BegleiterInnen nicht befragt. Bei Verdacht auf körperliche und/oder sexuelle Gewalt werden die notwendigen Massnahmen durch die Leitung nach Absprache mit den Ansprechpersonen und der Geschäftsleitung eingeleitet (z.B. Rücksprache mit Opferhilfe, Einreichen einer Gefährdungsmeldung).

## 2.12 Versicherung / Haftpflicht

Die Versicherung ist Sache der obhutsberechtigten Person oder der zuweisenden Stelle. Die Verantwortung für das Kind trägt der besuchende Elternteil.

## 2.13 Datenschutz / Schweigepflicht

Alle Mitarbeitenden der KJBE unterstehen dem Personen- und Datenschutz sowie der Schweigepflicht.

Informationen, welche die Leitung BBT und die BegleiterInnen im Zusammenhang mit den BBT erfahren, dürfen nur weitergegeben werden, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert (z.B. bei medizinischen Notfällen).

Auskünfte werden ausschliesslich an die Ansprechperson und an Gerichte erteilt. Wenn die Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden ein Gutachten erstellt, muss ebenfalls Auskunft erteilt werden.

Sollte das Begleiteteam eine Gefährdung des Wohls oder der Interessen des Kindes feststellen, nimmt die Leitung Kontakt mit der Ansprechperson auf.

Bei einem Verdacht auf Kindswohlfährdung ist die KJBE verpflichtet, in Absprache mit der Ansprechperson und der Geschäftsleitung eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einzureichen.

## 2.14 Beschwerdeverfahren

Zuweisende Stellen, besuchende Elternteile, bringende Elternteile, Pflegeeltern, Kinder und Jugendliche können sich mit einer Beschwerde in erster Linie an die Leitung BBT wenden.

Handelt es sich um eine Beschwerde gegen die Leitung BBT, soll die Beschwerde direkt der Geschäftsleitung eingereicht werden.

Handelt es sich um eine Beschwerde gegen die Geschäftsleitung, soll die Beschwerde direkt dem Vorstand KJBE eingereicht werden.

## 2.15 Finanzierung

BBT wird mit Spenden, gemeinnützigen Beiträgen und Gönnerbeiträgen finanziert. Wenn die Finanzierung nicht sichergestellt ist, behält sich die KJBE eine Kürzung oder Aufhebung des Angebotes vor.

Die TeilnehmerInnen leisten einen Unkostenbeitrag gemäss Tarifblatt. Der Betrag wird direkt am Besuchstag eingezogen.

Das vorliegende Konzept wurde vom Vorstand der KJBE am 27. Juni 2017 verabschiedet.